



gemeinde mönchaltorf

Reglement über die Familiengärten

vom 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

“Reglement über die Familiengärten“

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1	Allgemeines	4
- Art. 2	Zweck	4
- Art. 3	Bedingungen für Pachtverhältnis	4
- Art. 4	Zustand Familiengärten und Anlage	4
- Art. 5	Beschädigung benachbarte Gartenparzellen	4
- Art. 6	Auflösung Pachtvertrag	4
- Art. 7	Bewirtschaftung Garten / Unterpacht	4

B. Bepflanzung

- Art. 8	Bewirtschaftung	4
- Art. 9	Neophyten	5
- Art. 10	Grenzabstand	5
- Art. 11	Grenzbepflanzung	5
- Art. 12	Bäume und Sträucher	5
- Art. 13	Biologische Bepflanzung	5
- Art. 14	Vernachlässigung	5

C. Parzellenbegrenzung

- Art. 15	Material	5
- Art. 16	Maschendrahtzaun	5

D. Wege

- Art. 17	Unterhalt	6
- Art. 18	Reinigung	6
- Art. 19	Motorfahrzeuge	6
- Art. 20	Durchgang	6

E. Zäune

- Art. 21	Umzäunung Gartenareal	6
- Art. 22	Aussenzaun	6

F. Rücksicht auf Nachbarn / Nachbarschaft

- Art. 23	Lärmverursachende Arbeiten	6
- Art. 24	Radios, Kassettenrekorder, CD-Player usw.	6
- Art. 25	Spielgeräte	6
- Art. 26	Verbrennung von Pflanzen und Abfällen	6

Inhaltsverzeichnis (Fortsetzung)

“Reglement über die Familiengärten“

G. Wasserversorgung

- Art. 27 Installation und Unterhalt 7
- Art. 28 Bewässerung 7
- Art. 29 Wasserschläuche 7
- Art. 30 Wasserfässer 7
- Art. 31 Reinigung 7

H. Gartenhäuser

- Art. 32 Funktion Gartenhaus 7
- Art. 33 Bewilligung Gartenhaus / Einreichung Gesuch 7
- Art. 34 Masse 7

I. Kleintierhaltung

- Art. 35 Kleintiere 8

J. Abfälle und Kompostierung

- Art. 36 Gartenabfall, Häcksel- und Grüngut 8

K. Zufahrt und Parkierung

- Art. 37 Zufahrt 8
- Art. 38 Parkierung 8
- Art. 39 Parkieren auf Wegen 8

L. Nichtbeachten der Vorschriften

- Art. 40 Nicht Nachkommen der Vorschriften 8

M. Pachtnachfolger

- Art. 41 Bestimmung Nachfolger 8

N. Schlussbestimmungen

- Art. 42 Inkrafttreten 8

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

Das Reglement über die Familiengärten gilt als integrierter Bestandteil des Pachtvertrages. Der Pächter hat für allfällige Gartenräumungen ein Depot in der Höhe von Fr. 200.-- zu leisten. Dieses Depot dient ausschliesslich für Räumungen, das ihm nach Pachtende und ordnungsgemässer Rückgabe zurückbezahlt wird. Eine Zinsvergütung auf dem Depot erfolgt nicht.

Art. 2 Zweck

Der Familiengarten dient zum Anbau von Gemüse, Früchten, Pflanzen und Blumen für den Eigengebrauch.

Art. 3 Bedingungen für Pachtverhältnis

Die Familiengärten werden nur an Einwohner der Gemeinde Mönchaltorf verpachtet. Zieht der Pächter aus der Gemeinde Mönchaltorf weg, endet das Pachtverhältnis ohne Kündigung automatisch spätestens am Ende des Wegzugjahres mit allen Folgen der Pachtauflösung.

Art. 4 Zustand Familiengärten und Anlage

Der Pächter ist verpflichtet, seine Gartenparzelle, die Wege und allfällige Bauten und Einrichtungen in gepflegtem und sauberem Zustand zu halten. Das Unkraut ist rechtzeitig vor dem Versamen zu entfernen.

Art. 5 Beschädigung benachbarte Gartenparzellen

Auf die benachbarten Gartenparzellen ist Rücksicht zu nehmen. Jede Beschädigung von fremden Pflanzungen ist zu unterlassen.

Art. 6 Auflösung Pachtvertrag

Bei Auflösung des Pachtvertrages, gleich von welcher Seite die Kündigung erfolgt, muss der Garten abgeräumt, umgegraben und in einwandfreiem Zustand abgegeben werden. Ausser die bestehenden Bauten werden von einem allfälligen Nachpächter übernommen.

Art. 7 Bewirtschaftung Garten / Unterpacht

Der Pächter und seine Familie haben den Garten persönlich zu bewirtschaften und zu nutzen. Unterpacht ist nicht gestattet.

B. Bepflanzung

Art. 8 Bewirtschaftung

Der Pächter ist verpflichtet, das Grundstück sorgfältig und bestimmungsgemäss zu bewirtschaften und für dauernde Ertragsfähigkeit zu sorgen.

Art. 9 Neophyten

Im Familiengarten dürfen keine invasive Problempflanzen (z.B. Goldrute, Sommerflieder, Kirschlorbeer usw.) gepflanzt werden.

Art. 10 Grenzabstand

Bei der Bepflanzung ist auf die Nachbarparzellen gebührend Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist der Grenzabstand der Pflanzen so zu wählen, dass den anderen Gärten möglichst wenig Sonnenlicht entzogen wird und keine Pflanzen ins Nachbarareal und auf die Wege hinüber wachsen.

Beispiele Grenzabstand

- 60 cm für lebende Hecken und Beerensträucher (max. Höhe 1.40 m)
- 100 cm für Brombeersträucher unter starkem Rückschnitt (max. 1.60 m)
- 150 cm für Zwergobstbäume (max. 3.00 m)

Art. 11 Grenzbepflanzung

Wenn sich zwei Pächter auf eine Grenzbepflanzung einigen und jeder seine Seite bewirtschaftet, ist dies zulässig.

Art. 12 Bäume und Sträucher

¹ Bäume und hochwachsende Sträucher sind nicht gestattet. Ausnahme bilden niederstämmige Obstbäume.

² Niederstämmige Bäume, Beeren u. Sträucher dürfen die Nachbarn nicht beeinträchtigen und die max. Höhe von 3.00 m nicht überschreiten.

³ Die Pflanzen müssen regelmässig gepflegt und geschnitten werden.

Art. 13 Biologische Bepflanzung

Die Parzellen werden von den einzelnen Pächtern auf möglichst biologischer Grundlage bewirtschaftet.

Art. 14 Vernachlässigung

Sollte der Pächter das Grundstück in erheblicher Weise vernachlässigen, so kann ihm die Verpächterin eine angemessene Frist zu Erfüllung dieser Pflichten ansetzen. Kommt der Pächter dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Verpächterin ohne weiteres berechtigt, den Pachtvertrag aufzulösen. Der dadurch der Verpächterin allfällig entstehende Schaden hat der Pächter per sofort zu begleichen.

C. Parzellenbegrenzung

Art. 15 Material

Zur Parzellenbegrenzung dürfen weder Blech noch alte Bretter verwendet werden.

Art. 16 Maschendrahtzaun

Die einzelnen Parzellen dürfen mit einem Maschendrahtzaun mit einer maximalen Höhe von 80 cm umzäunt werden.

D. Wege

Art. 17 Unterhalt

Die Wege werden durch die Pächter unterhalten.

Art. 18 Reinigung

Unmittelbar nach dem Führen von Mist und anderen Materialien sind die benutzten Wege zu reinigen.

Art. 19 Motorfahrzeuge

Die Wege im Innern des Gartenareals dürfen weder mit Motorfahrzeugen noch mit Velos befahren werden. (Ausgenommen sind Elektro-Rollstühle)

Art. 20 Durchgang

Die Wege sind für den ungehinderten Durchgang jederzeit freizuhalten. Insbesondere sind alle Pflanzen strikte auf die Weggrenze zurückzuschneiden.

E. Zäune

Art. 21 Umzäunung Gartenareal

Die äussere Umzäunung des Gartenareals und dessen Unterhalt ist Sache der Gemeindewerke Mönchaltorf.

Art. 22 Aussenzaun

Der Aussenzaun darf nicht als Träger von rankenden und anderen Pflanzen benutzt werden.

F. Rücksicht auf Nachbarn / Nachbarschaft

Art. 23 Lärmverursachende Arbeiten

Lärmverursachende Arbeiten sind werktags von 7.00 bis 12.00 und 13.00 bis 19.00 Uhr gestattet.

Art. 24 Radios, Kassettenrekorder, CD-Player usw.

Radios, Kassettenrekorder, CD-Player usw. sind auf dem Gartenareal so leise zu stellen, dass sie den Nachbarn nicht belästigen.

Art. 25 Spielgeräte

Spielgeräte (z.B. Trampolin, Tischtennistisch, Schwimmbäder usw.) sind im Familiengartenareal nicht erlaubt.

Art. 26 Verbrennen von Pflanzen und Abfällen

Das Verbrennen von Pflanzenteilen und Abfällen auf dem Gartenareal ist grundsätzlich verboten. Grillaktivitäten sind erlaubt.

G. Wasserversorgung

Art. 27 Installation und Unterhalt

Installation und Unterhalt der Einrichtungen der Wasserversorgung sind Sache der Gemeindewerke Mönchaltorf.

Art. 28 Bewässerung

Der Pächter ist berechtigt, dass für die die Bewässerung der Pflanzen notwendige Wasser ab den Zapfstellen zu beziehen.

Art. 29 Wasserschläuche

Wasser ist sparsam zu verwenden. Die Verwendung von Wasserschläuchen ist untersagt, ausgenommen als Zuleitung zum Füllen des Wasserfasses. Während einer übermässigen Trockenperiode wird das Giessen mit Schläuchen toleriert, hat aber gezielt und beaufsichtigt zu erfolgen. Automatische Sprinkleranlagen, Duschen etc. sind verboten.

Art. 30 Wasserfässer

Wasserfässer sind gestattet. Sie sollen eine unauffällige Farbe haben und sind mit einem Deckel, Gitter oder Holzrost zu verschliessen (Unfallgefahr). Bei Unfällen ist der Pächter verantwortlich.

Art. 31 Reinigung

Das Reinigen von Gemüse, Schuhen, Garten- und Grillgeschirr usw. ist an den allgemeinen Zapfstellen strikte untersagt.

H. Gartenhäuser

Art. 32 Funktion Gartenhaus

¹ Das Gartenhaus hat der direkten Bewirtschaftung des Gartenareals, insbesondere zur Lagerung von Geräten und Materialien und als Unterstand zu dienen.

² Nicht gestattet sind Elektro- und Sanitärinstallationen sowie Einrichtungen und Ausstattungen, welche eine Wohnnutzung ermöglichen könnten. Es gilt ein Übernachtungsverbot.

Art. 33 Bewilligung Gartenhaus / Einreichung Gesuch

Auf dem Pachtgrundstück dürfen Gartenhäuser, Vordächer usw. nur mit Bewilligung der Verpächterin erstellt werden. Es ist ein Gesuch mit Situationsplan sowie ein Plan des Gartenhauses zur Genehmigung einzureichen.

Art. 34 Masse

Als Richtlinie gelten eine Dachgrundrissfläche, inkl. Vordächer von max. 18 m² und eine Firsthöhe von 2.5 m.

I. Kleintierhaltung

Art. 35 Tierhaltung

¹ Jegliche Tierhaltung (Hasen, Meerschweine, Hühner usw.) ist auf dem Gartenareal untersagt.

² Hunde sind an der Leine zu führen bzw. im Garten anzubinden.

J. Abfälle und Kompostierung

Art. 36 Gartenabfall, Häcksel- und Grüngut

Gartenabfälle sind innerhalb des Gartenareals zu kompostieren. Für das Häcksel- und Grüngut ist der dafür bestimmte Platz zu benutzen. Ablagerungen ausserhalb des eingezäunten Bereiches sind verboten.

K. Zufahrt und Parkierung

Art. 37 Zufahrt

Die Zufahrt zu den Familiengärten ist nur über die Brandstrasse gestattet.

Art. 38 Parkierung

Die Parkierung ist nur auf dem vorhandenen Parkplatz für Zubringerdienste (An- und Abtransport) von Materialien gestattet. Kein Dauerparkplatz.

Art. 39 Parkieren auf Wegen

Das Parkieren auf und neben den Wegen ist verboten.

L. Nichtbeachten der Vorschriften

Art. 40 Nicht Nachkommen der Vorschriften

Pächter, die diesen Vorschriften nicht nachkommen, werden von der Gemeindeverwaltung Mönchaltorf gemahnt. Bei Nichtbeachtung der Mahnung kann das Land per sofort ohne Entschädigung entzogen werden. Dasselbe gilt bei nachgewiesener Sachbeschädigung.

M. Pachtfolger

Art. 41 Bestimmung Nachfolger

Allfällige Pachtfolger werden ausschliesslich von der Verpächterin bestimmt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Warteliste.

N. Schlussbestimmungen

Art. 42 Inkrafttreten

Das Reglement über die Familiengärten wurde durch den Gemeinderat am 10. Dezember 2019 genehmigt und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.